

Für die Teilnahme am bundesweit einheitlichen Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist eine im Funkgerät eingelegte BSI-Sicherheitskarte erforderlich. Sie wird ausschließlich an berechtigte Nutzer ausgegeben und soll so die Authentizität des Funkteilnehmers gewährleisten.

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen zur Beantragung und zur Nutzung der BSI-Sicherheitskarten im Land Brandenburg.

Berechtigte Nutzer

Berechtigt zur Nutzung des BOS-Digitalfunknetzes sind:

- Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und ihnen gleichstehende Berechtigte gemäß der gültigen BOS-Funkrichtlinie
- Endgerätehersteller und deren autorisierte Servicepartner mit Firmensitz im Land Brandenburg (Nachweis erforderlich)
- Unternehmen mit berechtigtem Interesse zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk im Verantwortungsbereich des Landes Brandenburg (Nachweis erforderlich)

Berechtigte Antragsteller

Berechtigt zur Antragstellung auf Überlassung von BSI-Sicherheitskarten sind:

- Für die Polizei und Landes-BOS (z.B. Justiz)
 - Die dafür benannten Dienststellen
- Für die nichtpolizeilichen BOS
 - Der jeweilige Träger des Brandschutzes
 - Die jeweiligen Träger des Rettungsdienstes
 - Die zuständige Katastrophenschutzbehörde
 - Die Landesverbände der Hilfsorganisationen
- Für die übrigen berechtigten Nutzer (keine BOS)
 - Die Geschäftsführung oder eine Vertretung

Antragsformular

Das im Internet auf der Seite „www.digitalfunk-brandenburg.de“ bereitgestellte Formular „Antrag auf Überlassung von BSI-Sicherheitskarten“ ist vollständig auszufüllen.

Für jede BSI Sicherheitskarte wird eine entsprechende Alias OPTA zugeordnet, welche gemäß OPTA- Richtlinie zu erstellen und durch den Antragsteller im "Nutzerfragebogen" einzutragen ist. Für die nichtpolizeilichen Organisationen kann bei der Erstellung der Alias OPTA der "OPTA Generator" genutzt werden.

Der Antrag und der Nutzerfragebogen ist an die Autorisierte Stelle Brandenburg (AS BB) zu senden.

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die AS BB erfolgt eine Genehmigung oder Ablehnung des Antrags und eine entsprechende Information an den Antragsteller.

Hinweise zur Beantragung und Nutzung von BSI-Sicherheitskarten



Anzahl der BSI-Sicherheitskarten

Die Anzahl der beantragten BSI-Sicherheitskarten hat der Antragsteller auf den taktisch notwendigen Bedarf zu beschränken.

Überlassung

Auf Basis der in dem Antragsformular und dem Abfrageformular gemachten Angaben wird die AS BB die BSI-Sicherheitskarten personalisieren und ausliefern. Der Empfang der BSI-Karten ist auf dem Überlassungsbeleg zu bestätigen. Die BSI-Sicherheitskarten bleiben Eigentum der Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg. Eine Weitergabe der BSI-Sicherheitskarten an Dritte ist nicht zulässig.

Gültigkeitsdauer der BSI-Sicherheitskarten

Für die Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben: Unbegrenzt
Für die übrigen Nutzer: Maximal 1 Jahr ab Ausstellung

Rückgabe der BSI-Sicherheitskarten

Die Rückgabe der BSI-Sicherheitskarten hat zu erfolgen, wenn

- der Beschaffungsgrund hinfällig ist,
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder
- die Voraussetzungen als berechtigter Nutzer nicht mehr vorhanden sind oder
- die AS BB den Nutzer dazu auffordert.

Sollte der Nutzer die BSI-Sicherheitskarten nicht zurückgeben, können ihm die Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Rückgabe der BSI-Sicherheitskarte hat inklusive Kartenträger zu erfolgen.

Unberechtigte Nutzung

Erhält die AS BB Kenntnis einer missbräuchlichen Nutzung der BSI-Sicherheitskarten oder der Dienste des BOS-Digitalfunknetzes, wird der Nutzer darüber informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Sollte der Nutzer diese nicht liefern oder ein Wiederholungsfall vorliegen, wird die AS BB die BSI-Sicherheitskarten sperren und einziehen.

Verlust, Beschädigung der BSI-Sicherheitskarten

Der Verlust oder die Beschädigung der BSI-Sicherheitskarten ist unverzüglich der AS BB anzuzeigen. Die Kosten der Ersatzkarten hat bei grober Fahrlässigkeit der Empfänger zu tragen.

Nutzung von DMO-Frequenzen durch „Dienstleister“

Aus einsatz-taktischen Gründen der BOS ist die Nutzung der DMO-Frequenzen durch die Endgerätehersteller bzw. deren autorisierten Dienstleistern grundsätzlich nur unverschlüsselt erlaubt.

Netzabdeckung in Brandenburg

Das bundesweit einheitliche Digitalfunknetz befindet sich derzeit in Brandenburg im Testbetrieb. Bis zur offiziellen Überführung des BOS-Digitalfunknetzes in den Wirkbetrieb sind Digitalfunkgeräte nur zeitlich und/oder örtlich eingeschränkt einsetzbar.